

LLOYD'S INSURANCE COMPANY S.A.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE VERSICHERUNG VON PRIVATEN RISIKEN

Inhaltsverzeichnis

1. WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT?	2	6. WAS GILT FÜR DIE PRÄMIEN-ZAHLUNG?	7
1.1. Einzelpersonenhaushalt	2	6.1. Prämienzahlung	7
1.2. Mehrpersonenhaushalt	2	6.2. Änderung der Prämientarife	7
2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?	2	7. WAS GILT IM SCHADENFALL?	7
2.1. Hausrat am Standort	2	7.1. Schadensmeldung und Schadenermittlung	7
2.2. Hausrat auswärts	2	7.2. Berechnung der Entschädigung	7
2.3. Gebäude	2	7.3. Wertdefinitionen	8
2.4. Bei Wohnungswechsel	2	7.4. Selbstbehalt	8
3. WAS GILT FÜR DIE VERTRAGSDAUER?	2	8. WELCHE SORGFALTSPFLICHTEN BESTEHEN?	8
3.1. Beginn und Dauer	2	8.1. Schadenverhütung	8
3.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf	2	8.2. Wasserversicherung	8
3.3. Auflösung bei Handänderung	2	8.3. Fahrräder	8
3.4. Auflösung im Schadenfall	2	8.4. Reisegepäck	8
4. WELCHE SACHEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?	2	9. WAS GILT SONST NOCH?	8
4.1. Hausrat	2	9.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten, Unterversicherung	8
4.2. Gartenanlagen	3	9.2. Grobe Fahrlässigkeit	9
4.3. Gebäude, Stockwerkeigentum	3	9.3. Verpfändung	9
5. WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?	5	9.4. Terrorismus	9
5.1. Feuer	5	9.5. Weitere Bestimmungen	9
5.2. Elementar	5		
5.3. Diebstahl	5		
5.4. Wasser	5		
5.5. Gebäudeverglasungen	6		
5.6. Mobilienverglasungen	6		
5.7. Reisegepäck	6		
5.8. Verderb von Tiefkühlgut	7		
5.9. Erweiterte Deckung	7		

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind stets darunter auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT?

1.1. Einzelpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer. Wird der Einzelpersonenhaushalt in einen Mehrpersonenhaushalt erweitert, so gilt diese Versicherung vorsorglich im laufenden Versicherungsjahr für einen Mehrpersonenhaushalt. Die Änderung ist den Versicherern innerhalb von 30 Tagen zu melden; diese sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

1.2. Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit ihm in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenendaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- Die Ehefrau/der Ehemann oder eine mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person (Wohngenossenschaften ausgeschlossen);
- unmündige Personen;
- die mündigen, ledigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder der Versicherungsnehmerin / des Versicherungsnehmers, der Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten bis zu einem Jahreseinkommen von CHF 20'000 nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?

2.1. Haurat am Standort

- 1 Am in der Police aufgeführten Standort.
- 2 Sind mehrere Standorte versichert, besteht untereinander Freizügigkeit.

2.2. Haurat auswärts

1 Schäden (ohne einfachen Diebstahl) mit 20% der Versicherungssumme des Haurates, mindestens CHF 5'000, sind weltweit, aber nicht länger als 12 Monate versichert.

2 Haurat, der sich dauernd auswärts befindet (in Ferienhaus, Zweitwohnung), fällt nicht unter diese Deckung.

3 Die Beschädigung von Reisegepäck ist nur ausserhalb des Wohnortes, allfälliger weiterer in der Police aufgeführten Standorte, des Arbeitsortes und des ordentlichen Arbeitsweges versichert.

2.3. Gebäude

Am in der Police aufgeführten Standort.

2.4. Bei Wohnungswechsel

Sie sind verpflichtet, uns über einen Wohnungswechsel innerhalb von 30 Tagen zu informieren. Die Versicherer sind berechtigt, die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

3. WAS GILT FÜR DIE VERTRAGSDAUER?

3.1. Beginn und Dauer

Beginn und Ablaufdatum sind in der Police aufgeführt.

3.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die Versicherung am aufgeführten Tag.

3.3. Auflösung bei Handänderung

1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

3 Der Versicherer kann den Vertrag innerst 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet fröhstens 30 Tage nach der Kündigung.

3.4. Auflösung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann jede Partei den Vertrag kündigen.

- Die Versicherer müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung bei Ihnen. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.

- Ihre Kündigung muss spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben erfolgen; die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Totalschadenfall bleibt den Versicherern die Prämie gewahrt. Im Teilschadenfall wird die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr in Kraft war.

4. WELCHE SACHEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?

Sofern in der Police aufgeführt gilt die Versicherung für:

4.1. Haurat

versichert sind:

1 alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die im Eigentum der versicherten Person sind;

2 anvertraute, dem privaten Gebrauch dienende Sachen;

3 geleaste oder gemietete Sachen;

4 persönliche Berufswerkzeuge im Eigentum von versicherten Personen, sofern sie Arbeitnehmer sind;

5 bauliche Einrichtungen, die nicht mit dem Gebäude versichert sind;

6 Fahrnisbauten;

7 Gästeffekte zu Hause;

8 Wertgegenstände – Schmucksachen, Sachen aus Gold, Silber oder Edelmetalle, Uhren, fotografische Ausrüstungen, Ferngläser, Gemälde, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Pelze, Musikinstrumente, Radios, TV, andere Ton- oder Videogeräte und EDV-Installationen.

Für Schmucksachen, Sachen aus Gold, Silber und Edelmetalle, die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes von den versicherten Personen nicht persönlich (als Schmuck) auf sich getragen werden, ist die Leistung bei einfachem Diebstahl am Standort und auswärts auf CHF 30'000 begrenzt. Diese Leistungsbegrenzung gilt auch bei Einbruch am Standort und auswärts, sofern die Schmucksachen, Sachen aus Gold, Silber oder Edelmetalle nicht in einem Sicherheitsbehältnis, d.h. in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor, eingeschlossen sind.

nicht versichert sind:

- a Motorfahrzeuge, Motorfahrzeuganhänger, Motorfahreräder, Wohnwagen sowie Mobilheime, je samt Zubehör;
- b Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder die nach Gebrauch nicht nach Hause genommen werden, und Wasserscooter, je samt Zubehör;
- c Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- d Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- e Einzelobjekte, für die eine besondere Versicherung besteht (diese Klausel findet keine Anwendung, wenn die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält);
- f Die Montage und Demontage von Fahrnisbauten und dergleichen.

versicherte Leistungen:

- 9 Die Versicherung gilt zum Neuwert, sofern nicht anders vereinbart.
- 10 Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden und Fahrnisbauten, die innerhalb von 24 Monaten nicht wiedererstellt werden, gilt die Versicherung zum Zeitwert.

4.1.1. Geldwerte

versichert sind:

- 1 Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Münzen und Medaillen;
- 2 Kredit- und Kundenkarten (die Versicherung gilt nur für jenen Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber – Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw. – gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet), Telefon-, Tax- und Prepaidkarten;
- 3 Fahrkarten, Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers;
- 4 Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen;
- 5 Anvertraute Geldwerte.

nicht versichert sind:

- a Geldwerte bei einfachem Diebstahl;
- b Geldwerte in Fahrnisbauten;
- c Geldwerte in Landfahrzeugen aller Art.

versicherte Leistungen:

- 6 Geldwerte bis CHF 5'000 sofern nicht anders vereinbart.

4.1.2. Kosten

im Zusammenhang mit einem Versicherten Sachen an Hausrat oder Geldwerten sind versichert:

1 Zusätzliche Lebenshaltungskosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstanden sind sowie Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung abgezogen.

2 Räumungs- und Entsorgungskosten. Die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätten von Überresten der versicherten Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

3 Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser; die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

4 Schlossänderungskosten. Die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an den von den versicherten Personen gemieteten Banksafes.

5 Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten. Die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung der Dokumente oder Duplikate davon sowie die effektiven Kosten, welche für Fahrkarten, Abonnemente und Flugtickets dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transportunternehmung noch verbleiben.

nicht versichert sind:

- a Zusätzliche Lebenshaltungskosten bei einfacherem Diebstahl zu Hause und auswärts;
- b Kosten für die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind, sowie Kosten für die Reinigung von Luft.

Versicherte Leistungen:

6 Kosten bis 20% der Versicherungssumme für Hause, mindestens CHF 10'000 sofern nicht anders vereinbart.

4.2. Gartenanlagen

versichert sind:

Wiederherstellungskosten von Gartenanlagen. Die effektiven Kosten für Geländearbeiten, die Wiederherstellung von Wegen, Einfahrten, Sitzplätzen, Mauern und die Wiederbepflanzung der Gartenanlagen.

nicht versichert sind:

Hagel- und Schneedruckschäden, die nur Pflanzen betreffen.

4.3. Gebäude, Stockwerkeigentum

versichert sind:

die in der Police aufgeführten Gebäude oder das Stockwerkeigentum.

versichert sind sofern in der Police erwähnt:

- Geräte und Materialien;
- bauliche Einrichtungen auf demselben Grundstück, aber ausserhalb des Gebäudes liegend und nicht zu diesem selbst gehörend, z.B. Schwimmbecken, Stützmauern, Treppen, Wege, Einfahrten, Briefkästen, Fahnenstangen, Zäune und dergleichen;

- spezielle Fundamente.

4.3.1. Kosten/Mietertrag

versichert sind: die nachfolgend aufgeführten Kosten, welche in Zusammenhang mit einem versicherten Schaden am versicherten Objekt entstehen:

- 1 Die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätten von Überresten des versicherten Objektes und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.
- 2 Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.
- 3 zusätzliche Kosten einer anderweitigen, gleichwertigen Unterbringung wenn Ihr Wohngebäude infolge eines Schadens nicht bewohnt werden kann, einschliesslich der Kosten des Umzugs.
- 4 Den effektiven Mietertragsausfall aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder Stockwerkeigentum während längstens 24 Monaten.
- 5 Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser; die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

6 Schlossänderungskosten. Die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an den von den versicherten Personen gemieteten Banksafes.

7 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

8 Nachteuerung

Die Erhöhung der Baukosten zwischen Eintritt des Schadens und dem Wiederaufbau des Gebäudes.

9 Kosten für:

- den Einsatz von Leck-Ortungsgeräten, soweit diese zur Auffindung der Leckstelle erforderlich sind;
- das Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eidecken der reparierten Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude dienen. Dienen Leitungen mehreren Gebäuden, so werden die Kosten anteilmässig vergütet.

nicht versichert sind:

- a Kosten für die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind, sowie Kosten für die Reinigung von Luft.
- b Kosten für Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eidecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen;
- c Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden) sowie für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen.

versicherte Leistungen:

- 10 Kosten und Mietertrag gemäss Ziffer 4.3.1., Abs. 1-8 bis 10% der Versicherungssumme für Gebäude, mindestens CHF 5'000.

11 Kosten für den Einsatz von Leck-Ortungsgeräten sowie für das Freilegen sowie Zumauern oder Eidecken von Leitungen gemäss Ziffer 4.3.1., Abs. 9 bis CHF 5'000, sofern nicht anders vereinbart.

versichert sind sofern in der Police erwähnt:

Geräte und Materialien

Geräte und Materialien, die dem Unterhalt des bewohnten oder im Eigentum stehenden Gebäudes inklusive des dazugehörigen Areals dienen.

Gebäudebeschädigungen und Kosten

- Gebäudebeschädigungen bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu an den im Versicherungsvertrag versicherten Gebäuden inkl. baulichen Anlagen;
- Schlossänderungskosten und Kosten für Notmassnahmen bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu bis CHF 5'000 pro Ereignis. Massgebend sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern, welche zu den im Versicherungsvertrag versicherten Gebäuden gehören. Mitversichert sind Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser bis CHF 10'000 pro Ereignis.

Dekontaminationskosten

Bei Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser werden die Aufwendungen nur ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügen:

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind;
- innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen sind;
- dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnisnahme durch den Versicherungsnehmer gemeldet wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch einen gedeckten Schaden entstanden ist

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

Die maximale Entschädigung beträgt CHF 20'000 pro Ereignis.

5. WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?

Sofern in der Police aufgeführt erstreckt sich die Versicherung auf:

5.1. Feuer

versichert sind:

1 Schäden durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (mit Ausschluss von Überschallknall) und Implosion;

2 Schäden durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile, sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;

- 3 Das Abhandenkommen als Folge eines Feuerschadens;
- 4 Sengschäden und Schäden an Husrat, der einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt ist, bis CHF 5'000 pro Ereignis.

nicht versichert sind:

- a Schäden durch bestimmungsgemäße oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;
- c Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- d Sengschäden durch allmähliche Einwirkung;

5.2. Elementar

versichert sind:

- 1 Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mindestens 75 km/h, der Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch;

- 2 Abhandenkommen als Folge eines Elementarschadens.

nicht versichert sind:

- a Schäden verursacht durch Bodensenkungen und Bodenerhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmaßnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- b ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- c Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre treffen;
- d Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser.

versicherte Leistungen (Höchstentschädigung):

- 3 Deckung für Gebäude und Fahrhabe ist gewährt gemäss der beigefügten Naturkatastrophen-Erweiterungsklausel für Frankreich (Feuer, All Risk und Andere) NMA 1972. Die totale Entschädigung kann die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen und die Deckung und Bedingungen richten sich nach dem Zeitpunkt des ersten Auftretens der Naturkatastrophe.

- 4 Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäude-schäden werden nicht zusammengerechnet.

- 5 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

5.3. Diebstahl

versichert sind:

- Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können; und zwar:

1 Einbruch, darunter fallen:

- Schäden durch Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Nicht darunter fallen Schäden infolge Aufbrechens von Fahrzeugen im Freien;
- Der Ausbruchdiebstahl, das heisst Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen;
- Diebstahlschäden durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese bei einem Einbruch oder durch Beraubung angeeignet hat;
- Beschädigungen von Gebäude und / oder Husrat am aufgeführten Versicherungsart.

2 Beraubung, darunter fallen:

- Schäden durch Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen oder bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Schäden infolge Taschen- und Trickdiebstahl.

3 Einfacher Diebstahl, darunter fallen:

- Schäden durch Diebstahl, die weder als Einbruch noch als Beraubung gelten.

nicht versichert sind:

- a Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- b der Inhalt von Fahrnisbauten, die sich nicht auf dem Grundstück am versicherten Standort befinden;
- c Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens;
- d Schäden verursacht durch Personen, die im gleichen Haushalt leben;
- e Schäden durch einfachen Diebstahl auswärts, ausser wenn speziell vereinbart und in der Police vermerkt.

5.4. Wasser

versichert sind:

- 1 Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, welche nur dem versicherten Gebäude oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen;

- 2 Schäden durch Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen, sowie aus Wärmeaustauscher- und/oder Wärmeerpumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen und/oder Klimaanlagen, welche nur dem versicherten Gebäude dienen;

- 3 Schäden durch plötzliches, nicht aber allmähliches Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, fest installierten Pools, Klimageräte, Zierbrunnen und Aquarien;

- 4 Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Wassereignisse;

- 5 Schäden im Inneren des Gebäudes durch Regen, Schnee und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist;

6 Schäden im Inneren des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grundwasser;

In der Gebäudeversicherung sind ferner versichert:
 7 Frostschäden an Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten im Inneren des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese dem versicherten Gebäude dienen. Entschädigt werden Kosten für Reparatur und Auftauen.

nicht versichert sind:

- a Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeitsbehältern und bei Revisionsarbeiten;
- b Schäden an Wärmeaustauscher, - und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen und/oder Klimaanlagen selbst, infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten innerhalb dieser Systeme;
- c Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser an der Hausfassade (Aussenmauern inklusive Isolation);
- d Schäden am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);
- e Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;
- f Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis;
- g Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;
- h Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- i Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost;
- j Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens;
- k Schäden durch Bodensenkungen und Bodenerhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt;
- l Schäden durch Unterlassen von Abwehrmassnahmen.

5.5. Gebäudeverglasungen

versichert sind:

1 Bruch von Gebäudeverglasungen, die zu den von den versicherten Personen benützten Räumen gehören, d.h. sämtliche mit dem Gebäude fest verbundenen Verglasungen inklusive Glasbausteine und Lichtkuppeln. Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe sind mitversichert, sofern diese anstelle von Glas verwendet werden;

2 Bruch von Kochflächen aus Glaskeramik, Lavabos, Spülträgen, Klosets (inklusive Spülkästen) und Bidets, einschliesslich Montagekosten sowie dazu notwendiges Montagezubehör und Armaturen;

3 Glasbestandteile von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, welche dem versicherten Gebäude dienen;

4 Räumungs- und Entsorgungskosten;

5 Kosten für Notverglasungen;

6 Schäden durch böswillige Beschädigung oder die anlässlich innerer Unruhen entstehen;

7 Direkter Schaden an Gebäude und Hausrat infolge eines unter 1 oder 2 versicherten Glasschadens.

nicht versichert sind:

- a Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens;
- b Schäden verursacht durch Bauarbeiten;
- c indirekte Schäden und Abnutzungsschäden sowie Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen.

5.6. Mobiliarverglasungen

versichert sind:

Bruch von Mobiliarverglasungen sowie Tischplatten aus Natur- und Kunststein.

nicht versichert sind:

- a Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Glasfiguren, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeglicher Art und Bildschirmen;
- b Folge- und Abnutzungsschäden.

5.7. Reisegepäck

versichert sind:

1 Beschädigung von Reisegepäck, d.h. Sachen, die für den persönlichen Bedarf auf Reisen sowie für den Aufenthalt am Reiseziel (längstens für 3 Monate) mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden;

2 Fahrräder, Segel- und Wellenbretter, Schlauch- und Faltboote sowie Brillen und Kontaktlinsen sind gegen Verlust und Beschädigung nur während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung versichert;

3 Verlust von Reisegepäck während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung.

4 Unumgänglich notwendige Anschaffungen, wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung, bis zu 20% der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Reisegepäck.

nicht versichert sind:

- a Musikinstrumente, Kunstgegenstände und Berufswerzeuge, portable Telefongeräte, EDV-, PC-, Hard- und Software, prothetische Hilfsgeräte und Prothesen;
- b Geldwerte;
- c Schäden infolge von Temperatur- und Witterungseinflüssen;
- d Schäden infolge von Abnutzung oder Folgen der natürlichen Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes;
- e Schäden durch Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus der Fassung;
- f Schäden an Sportgeräten wie Skis, Schlitten, Tennisschlägern und dergleichen beim Gebrauch;
- g Schäden auf dem Arbeitsweg; dieser gilt nicht als Reise;
- h mit einem Schadeneignis verbundene Umtreibe;
- i Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens.

5.8. Verderb von Tiefkühlgut

versichert sind:

Schäden an Tiefkühlgut durch einen unbeabsichtigten Ausfall des Kühlgerätes.

nicht versichert sind:

Schäden am Tiefkühlgerät sowie Kosten für Serviceleistungen.

5.9. Erweiterte Deckung

5.9.1. Innere Unruhen

versichert sind:

- Plötzliche und unvorhersehbare Schäden durch Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult;
- Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

nicht versichert sind:

a Glasbruchschäden;
b Schäden an Umgebungsbeplanzungen.

5.9.2. Böswillige Beschädigung

versichert sind:

- Plötzliche und unvorhersehbare Schäden durch vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (z.B. Graffiti) von versicherten Sachen;
- böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung.

nicht versichert sind:

a abhanden gekommene Sachen;
b Schäden an Umgebungsbeplanzungen.

5.9.3. Fahrzeuganprall

versichert sind:

Zerstörung oder Beschädigung durch die Kollision eines Fahrzeuges.

nicht versichert sind:

Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

5.9.4. Gebäudeinsturz

versichert sind:

Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

nicht versichert sind:

a Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;
b Schäden an Objekten, die sich im Bau oder Umbau befinden.

6. WAS GILT FÜR DIE PRÄMIENZAHLUNG?

6.1. Prämienzahlung

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr im Voraus auf das Fälligkeitsdatum hin zu entrichten. Bei Ratenzahlung gelten die Raten als gestundet.

6.2. Änderung der Prämientarife

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltungsregelungen oder, bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenze, können wir die Anpassung des Vertrages verlangen. Wir geben Ihnen die Änderung

bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.

Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, so können Sie den davon betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft.

7. WAS GILT IM SCHADENFALL?

7.1. Schadensmeldung und Schadenermittlung

1 Sie sind verpflichtet, uns einen Schadenfall sofort zu melden und ermächtigen uns, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen. Sie sind verpflichtet, bei Schadeneintritt nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern und die versicherten Sachen zu retten, und haben dabei unsere allfälligen Anordnungen zu befolgen.

2 Bei Diebstahl haben Sie unverzüglich die Polizei oder die Transportunternehmung zu benachrichtigen. Werden gestohlene Sachen oder verlorenes Reisegepäck wieder beigebracht, sind Sie verpflichtet, uns umgehend zu informieren.

3 Beachten Sie bitte, dass die Versicherungssumme keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen bildet und Sie deswegen die Schadenhöhe beweisen müssen. Wir unterstützen Sie aber dabei, indem wir den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren ermitteln. Das Sachverständigenverfahren kann von Ihnen wie von uns verlangt werden. Jede Partei ernennt einen Sachverständigen und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann. Sind sich die Sachverständigen einig, sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich. Weichen sie voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

7.2. Berechnung der Entschädigung

1 Bei Totalschaden ist die Entschädigung durch die Versicherungssumme begrenzt.

2 Bei Teilschäden vergüten wir maximal die Kosten der Reparatur.

3 Soweit Schadenminderungskosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur übernommen, wenn sie von uns angeordnet wurden.

4 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

5 Für Geldwerte und Leistungsbegrenzungen gemäß Hausrat-Grunddeckung besteht der Anspruch nur einmal pro Ereignis, auch wenn diese Deckung in mehreren Policien vorgesehen ist.

6 Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

7 Wir können erforderliche Reparaturen nach ihrer Wahl durch von Ihnen beauftragte Handwerker vornehmen lassen.

nicht versichert sind:

Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderen zur Hilfe Verpflichteter.

7.3. Wertdefinitionen

1 Als Neuwert gilt:

- **Für Husrat** der Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich des Wertes der Reste.
- **Für Gebäude** derjenige Betrag, der für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zur Zeit des Schadenfalles zu bezahlen ist. Dies ist maximal der ortsübliche Bauwert, abzüglich vorbestandener Schäden und des Wertes der Reste. Wird das Gebäude nicht innerhalb von 24 Monaten in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.

2 Verkehrswert ist der Betrag, der sich aus dem Erlös des Gebäudes ohne Grundstück ergibt, wenn es im Zeitpunkt des Schadeneintritts verkauft worden wäre.

3 Abbruchwert ist derjenige Betrag, der aus dem Verkauf des Abbruchobjektes ohne Grundstück gelöst werden kann. Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

4 Als Zeitwert gilt:

- **Für Husrat** der Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder durch andere Gründe.
- **Für Gebäude** der Neuwert abzüglich der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderungen. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.

7.4. Selbstbehalt

7.4.1. Elementarschäden

Die Anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadeneignis:

- 1 bei der Versicherung von Husrat: pro Ereignis CHF 500;
- 2 bei der Versicherung von Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens CHF 1'000 und höchstens CHF 10'000;
- 3 bei der Versicherung von Gebäuden, die allen übrigen Zwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000;

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrbahnen und für Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die je ein unterschiedlicher Selbstbehalt vorgesehen ist, so beträgt der Selbstbehalt mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000.

7.4.2. Dekontaminationskosten

Die anspruchsberechtigte Person hat von der berechneten Entschädigung 20% als Selbstbehalt zu tragen.

7.4.3. Übrige Schäden

Die anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadeneignis den in der Police festgelegten Selbstbehalt.

8. WELCHE SORGFALTSPFLICHTEN BESTEHEN?

8.1. Schadenverhütung

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt und zu den nach den Umständen gebotenen Schutzmaßnahmen verpflichtet.

8.2. Wasserversicherung

Sie sind dafür besorgt,

1 Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf ihre Kosten jederzeit einwandfrei zu unterhalten;

2 verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen;

3 das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern, insbesondere müssen Sie, solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleeren lassen, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

8.3. Fahrräder

Der Halter ist verpflichtet, die Marke und die Rahmennummer zu notieren und im Schadenfall vorzuweisen. Fahrräder, die im Freien stehen, müssen mit einem Schloss gesichert sein.

8.4. Reisegepäck

1 Für Sachen, die einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden, ist eine Empfangsbescheinigung zu verlangen.

2 Wertvolle Sachen müssen, wenn diese nicht getragen oder benutzt werden, in Verwahrung gegeben oder unter besonderem Verschluss gehalten werden.

3 Versicherte Sachen dürfen nicht an einem jedem zugänglichen Ort, z.B. in unverschlossenen Fahrzeugen oder Schiffen, zurückgelassen werden, wenn sie von den versicherten Personen nicht ständig beaufsichtigt werden können.

9. WAS GILT SONST NOCH?

9.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten, Unterversicherung

Die Versicherer sind berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhafte Verletzung von:

- Sorgfaltspflichten;
- vertragliche oder gesetzliche Vorschriften;
- Obliegenheiten.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Neuwert) des gesamten Husrats gemäss Ziffer 4.1., wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung). Diese Regelung gilt nicht für die weiteren versicherten Sachen, namentlich nicht für Geldwerte und Kosten. Bei Schäden am Husrat unter CHF 10'000 oder unter 10% der Versicherungssumme wird auf Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet.

9.2. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, die Entschädigung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wird, es sei denn, die schädigende Handlung oder Unterlassung ist auf den Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen.

9.3. Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, haften die Versicherer bis zur Höhe der Entschädigung, sofern das Pfandrecht:

- im Grundbuch eingetragen oder
- den Versicherern schriftlich angemeldet worden ist.

Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

9.4. Versicherung gegen Terrorakte – Artikel L.126-3 des französischen Versicherungsgesetzbuches

Gemäß Artikel L. 126-3 des französischen Versicherungsgesetzbuches wird der hierin enthaltene Versicherungsschutz gemäß den Bedingungen des Artikels L. 126-2 des französischen Versicherungsgesetzes, wie folgt erweitert:

"Wenn Versicherungsverträge gegen Sachschäden durch Feuer auf dem Staatsgebiet und Schäden an Landmaschinen versichert sind, ist der Versicherte auch gegen direkte materielle Schäden an versicherten Sachen versichert, die im Nationalgebiet infolge von Terroranschlägen im Sinne der Artikel 421-1 und 421-2 des französischen Strafgesetzbuches entstanden sind.

Die Behebung von Sachschäden, einschließlich der Kosten der Dekontamination und der Behebung von immateriellen Schäden, die durch solche Schäden verursacht werden, erfolgt im Rahmen des vertraglich festgelegten Selbstbehalts und der Grenze für Brandschäden.

Für den Fall, dass eine Dekontamination von Immobilien erforderlich ist, darf die Entschädigung des Schadens, einschließlich der Kosten der Dekontamination, den Marktwert des Gebäudes oder die Höhe des versicherten Kapitals nicht überschreiten.

Ist der Versicherte zudem gegen Betriebsunterbrechung versichert, so erstreckt sich diese Deckung auf die durch Terroranschläge verursachten Schäden gemäß den Bestimmungen des entsprechenden Vertrages.

Diese Deckung gilt nicht für die Dekontaminierung von Ablagerungen und die Eindämmung dieser Ablagerungen.

Abweichende Bestimmungen gelten als ungeschrieben.

In einer Verordnung des "Conseil d'Etat" werden die möglichen Ausnahmen oder Ausschlüsse für Verträge über Großrisiken im Sinne von Artikel L. 111-6 hinsichtlich der Versicherbarkeit solcher Risiken festgelegt."

9.5. Weitere Bestimmungen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen innerhalb der Vorvertraglichen Informationen.